

# Naunhofer Nachrichten



Ortsblatt für Albrechtshain, Ammelsbach, Börsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchshain, Großsteinberg, Klingen, Löhrs, Kleinrössau, Kleinsteinberg, Lindhardt, Pöhlitz, Seifertshain, Staudnitz, Threna, Wollshain, Zweenfurth und Umgegend.

Mit der Sonntags-Gratis-Beilage „Deutsches Familienblatt“.

Dieses Blatt erscheint in Naunhof jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit dem Datum des nachfolgenden Tages und kostet monatlich 35 Pf., vierteljährlich 1 Mark.  
Für Inserate wird die gewöhnliche einhälftige Zeile oder deren Raum mit 8 Pfennigen berechnet, bei Wiederholungen tritt Preiseinigung ein.

Nr. 30.

Sonntag, den 11. März 1894

4. Jahrg.

Montag, den 12. März 1894

Abends 8 Uhr

findet Vergebung von Gemeindesühren im Rathskeller statt.

## Straßen-Reinigung.

Die Reinigung der Straßen und Fußwege nach jeder größeren Bevölkerung, mindestens aber jeden Sonnabend, insbesondere Entfernung des Schmutzes von der Straße und aus den Tälerinnen wird den Besitzern von Grundstücken innerhalb der Stadt hierdurch in Erinnerung gebracht.

Säumige haben Strafe zu erwarten.

Naunhof, am 10. März 1894.

Der Bürgermeister  
Benzler.

## Örtliche und sächsische Nachrichten.

**Naunhof.** Der erste April, an welchem Tage gewöhnlich eine große Anzahl Wohnungen geräumt werden, fällt in diesem Jahre auf einen Sonntag. An Sonn- und Festtagen darf aber die Wohnung nicht geräumt werden, da das Gesetz vom 10. Sept. 1870 nur die unbestrictete Spedition des Gepäckes der Reisenden und außerhalb der Zeit des Gottesdienstes die Zu- und Abfahrt des sogenannten Eigentümers gestattet, Transporte anderer Art aber verbietet. Es ist nun im Publikum die Meinung verbreitet, daß man unter diesen Umständen berechtigt sei, erst am 2. April auszuziehen; ja nicht selten begegnet man der Ansicht, daß der Mieter erst am dritten Tage noch Beendigung des Vertrages auszuziehen brauche. Dies ist aber eine ganz irre Meinung, einen sogen. Herauswerjetag giebt es nicht, und es kann der Mieter unter gewöhnlichen Verhältnissen eine besondere Auszugsfrist nicht verlangen. Nach §§ 82—87 des bürgerlichen Gesetzbuchs hat die Rückgabe der Wohnung mit Beendigung der Miete zu erfolgen, es ist also die Wohnung mit Ablauf des letzten Tages der Mietzeit zu räumen, — also, da der auf Kündigung stehenden Vertrag, die gehörige Bewirkung desselben vorausgesetzt, bei einem jährlichen Mietzinsbetrage von 150 Ml. oder mehr am 31. März oder 30. September, bei einem jährlichen Mietzinsbetrage von weniger als 150 Ml. bzw. am 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember endigt, so endigt streng genommen, mit Eintritt der Mitternacht jenes letzten Tages das Mietverhältniß, bei Ausbedingung monatlicher oder wöchentlicher Kündigung ebenfalls mit Mitternacht der hierauf ablaufenden Mietzeit. Im gewöhnlichen Leben wird allerdings diese Strenge wohl kaum jemals gehandhabt, vielmehr hat darunter die Räumung der vermieteten Räume an dem auf die angegebenen Tage nächstfolgenden Werktag zu geschehen. Da für den durch Verzögerung des Auszugs entstandenen Schaden der Mieter haftbar gemacht werden kann, dürfte es wohl angebracht sein, sich rechtzeitig wegen der für den Auszug gestellten Frist beim Hausherrn zu erkundigen.

— Der Bund Deutscher Gastwirthe hat mit Bezug auf den Flaschenbierhandel auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes eine Petition an den Reichstag abgelegt, die zur Begutachtung den Landesverbandsvorständen vorliegt. Die Petition verlangt, daß der Flaschenbierhandel entweder noch Mahgave der über die Concessionierung bestehenden Bestimmungen auch der Concessionierung unterstellt wird und insbesondere die Ortsbehörden zur Regelung nach der Bedürfnisfrage angehalten werden, oder aber, daß das Bier nur als concessioniertes Getränk anerkannt wird, das nur der concessionierte Wirth verkaufen darf.

— Die „Sächsische Schulzeitung“ weiß jetzt fast

in jeder Nummer über wesentliche Gehaltsveränderung der sächsischen Volksschullehrer zu berichten. Es berührt dies um so wohlthuender, als aus anderen Gegenden unseres deutschen Vaterlandes, besonders aus Preußen und den thüringischen Staaten, oft gerade gegenentheilige Berichte einlaufen. Ueberall im Sachsenlande sind die städtischen Behörden bemüht, ihren Lehrern ein auskömmliches Gehalt zu gewähren. Was aber besonders erfreulich und lobenswert ist, das ist der Umstand, daß der Maximalkauf nirgends bloss auf dem Papiere steht, sondern auch wirklich erreicht werden kann. Weißt wird das Endgehalt mit dem 30. Dienstjahr, in vielen Orten auch bereits früher erlangt. In jüngster Zeit wetteilen ganz besonders die Kleinstädte in der Aufbesserung ihrer Lehrergehalte. So richtete die Stadt Grobburg eine Staffel von 1800 bis 2400 Ml. ein, und Burgstädt gewährt seinen Lehrern ein Gehalt von 1350 bis 2400 Ml. erreichbar in 27 Dienstjahren. Das kleine Städtchen Dommitzsch aber zahlt sogar 1300 bis 2650 Ml. innerhalb 27 Dienstjahren. Solche Fürsorge verdient die volleste Anerkennung.

— Unter den Dienstboten herrscht die Ansicht, daß ein mit einer Herrschaft eingegangenes Dienstverhältniß durch Rückgabe des erhaltenen Dinggeldes wieder rückgängig gemacht werden könne. Dies ist eine irre Aussöhnung. Bindend ist einzig und allein das zwischen Herrschaft und Dienstboten getroffene Vereinkommen, selbst wenn solches nur ein mündliches ist. Das Dinggeld ist ein aus früheren Jahren stammender und noch jetzt vielfach üblicher Gebrauch ohne rechtsträchtige Wirkung, seine Rückgabe entbindet also keineswegs von dem eingegangenen Dienstverhältniß.

— Die Mansfeldische Kupferschieferbau-treibende Gewerkschaft arbeitet seit Jahr und Tag mit Verlust. Die bekannte Wasserstättrophe dürfte ihr überhaupt das Lebenslicht auslosen und damit 17 000 bis 18 000 Arbeiter nebst Familien des Lebensunterhaltes berauben, nachdem diese schon bisher hinsichtlich der Ablöhnung sich mit weniger gegen früher begnügen mußten. Natürlich ist die ganze Gegend in Mitleidenschaft gezogen; Handel und Wandel liegen darnieder, da die Kaufkraft der Bergleute bereits erlahmt und der Kredit infolge der schlimmen Aussichten für die Zukunft erschöpft ist.

— Wie viel Zwanzigpfennigstücke in Miedel sind nothwendig, um einen Silberthalter das Gleichgewicht zu halten? „Sechs“, räth der Eine, „acht“ der Zweite, „zehn“ der Dritte. Alles fehlgeschossen! — Dreißig! Von Silberthaltern gehen nämlich 27 auf ein Pfund, von Nickelzwanzigern 80. Ein Thaler wiegt aber 18,518 Gramm, ein Zwanziger 6,25 Gramm, und dreißig Zwanziger sind mithin noch etwas schwerer als ein Thaler. — Wer's nicht glaubt, wäge nach.

## Schulprüfungen in Naunhof.

Montag, den 12. März früh 8 bis 1/2, 10 Uhr II. Knabenklasse.  
" " " " 10 bis 11 " VI. Klasse.

" " " " 11 bis 12 " V. " III. "

" " " " nachm. 2 bis 3 " I. Fortbildungsklasse.  
" " " " 3 bis 4 " L. Fortbildungsklasse.

Dienstag, 13. früh 8 bis 1/2, 10 I. Knabenklasse.  
" " " " 10 bis 11 IV. Klasse.

" " " " 11 bis 12 II. Fortbildungsklasse.  
" " " " nachm. 2 bis 3 II. Mädchenklasse.

Mittwoch, 14. früh 8 bis 1/2, 10 I. " "

Freunde des Schulwesens sind herzlich willkommen! — Im Oberzimmer werden die weiblichen Handarbeiten der Mädchen ausgestellt.

P. Schulze, Oberschulinspektor.

**Burzen.** Die Beschwerde, welche unser Stadtverordneten-Collegium unter dem 1. Dezember 1893 gegen fünf Stimmen wider den Stadtrath bei der Kreishauptmannschaft Leipzig geführt, weil der Stadtrath das „Verlangen“ der Stadtverordneten abgelehnt hatte, Herrn Secretär Hallbauer wegen des Wortwechsels Nitschling-Hallbauer und wegen mehrerer von einer Beschwerdecommission der Stadtverordneten angeblich festgestellten „Ungehörigkeiten“ Hallbauer's entweder mit Disziplinarstrafe zu belegen oder ihm seine Stelle zu kündigen, hat die königl. Kreishauptmannschaft durch Verordnung vom 15. Februar 1894 abgewiesen. In der Ablehnung heißt es u. A.: Diese Beschwerde beruht auf einer vollständigen Verkenntnis der Stellung und Zuständigkeit der Stadtverordneten. — Raum ist der Bau des hiesigen Wasserwerks beendet und die Kämpfe für und wider beigelegt, da entbrennt schon wieder der heile Kampf über die Höhe des zu erwartenden Wasserzinses. Unruhig werden die Köpfe und erhöht platzieren die Geister aufeinander, dem stillen Beobachter in der Ruhe heimliche Freude bereitend.

**Tuchern.** In einer am 4. März stattgefundenen sozialdemokratischen Versammlung wurde noch einem Referate des „Weisenfelser Kreisblattes“ über dieselbe der „Leipziger Stadt und Vororten“ arg mitgenommen und die Art desselben, Abonnenten zu gewinnen, als Schwindel bezeichnet. Die Hinterbliebenen eines in Schortan am Schlagfuß gestorbenen Arbeiters sollen die 500 Ml. Prämie nicht erhalten haben.

\* Zur Preis-Regulierung. Zwei der größten Eier-Großhändler Österreich-Ungarns wollen noch größer werden, sie trafen mit den Zwischenhändlern der ungarischen Donauebene ein Abkommen, nach welchem sich die letzteren verpflichteten, alle Eierwaren nur den beiden Großhändlern zu einem bestimmten Preis zur Verfügung zu stellen. Sie haben sich somit ein Einkaufsmonopol und damit die Feststellung der Ein- wie Verkaufspreise gesichert und eine Reihe selbständiger Existenz vernichtet. Schließlich werden sich die beiden gegenseitig bekämpfen und der Sieger als Alleinherrscher auf dem Eiermarkt verbleiben.

\* In Großbritannien und Irland bestanden im April v. J. 1755 Aktiengesellschaften mit 1013 Millionen Pfstl. eingezahltem Kapital. Seit April 1884 ist die Zahl der Gesellschaften um 8863 und das eingezahlte Kapital um 537½ Mill. Pfstl. gestiegen.

Die geehrten Leser werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Gesamtauflage der heutigen Nummer ein Prospekt des Herren- und Damen-Confection-Geschäftes von Hermann Reifegerste beigelegt ist.